

tere Elend zu bauen“. Die weit überwiegende Mehrzahl der Bedrängten — Dank ihrer Glaubensstreue — benutzte das „beneficium emigrandi“, wie es in Art. V. §. 30. des Westphälischen Friedensinstruments genannt wird, und führte so in den Hauptverfolgungsjahren 1622 fg., 1627 fg., 1650 fg. dem Auslande eine Fülle tüchtiger Kräfte zu, deren Verlust für Böhmen ein unersetzlicher war. *)

Von den deutschen Lutheranern nun wanderten die Meisten aus begreiflichen Gründen nach dem nahen, streng lutherischen Chursachsen, zunächst vorzugsweise nach der an Sachsen verpfändeten, seit 1635 erblich abgetretenen Lausitz und nach den an der Elbe herauf gelegenen Orten (Schandau, Königstein, Pirna, Dresden), wo sie gegen den vorgeschriebenen Exulanten Eid **) liebeich aufgenommen wurden. Daß sich jedoch Exulanten gleich anfänglich auch in das sächs. Erzgebirge gewendet haben, erhellt aus einem Gesuche, welches der Rath zu Annaberg an den Churfürsten unterm 11. Novbr. 1622 richtete. Derselbe schreibt: „... Dieweil aber ihrer viel zum Pabstthumb sich „nicht vorstehen wollen, sondern ganz gerne Exules Christi werden, „und sich unter Churf. Gn. Schutz zu begeben gesinnet sein. Als ha- „ben wir vor eine hohe unterthenigste Notdurfft erachtet, hierüber E. „Ch. Gn. ausdrückliche gnedigste meinung unterthenigst zu vornehmen, „ob wir solche Exules von Herrn, Adell und Bürgerstandes ohn un- „terscheidt allhier Recepiren sollen oder nicht? ...“ Darauf erfolgte der Bescheid d. d. Sangerhausen 19. Nov. 1622: „... So viel nun „die Geistlichen, welche deswegen, daß sie Irer Dienste erlassen, her- „ausweichen, betrifft, Seind wir zufrieden, daß mann dieselben vff „eine Zeit lang mit den Irigen einnehme, Was aber ander Personen „ste haben nahmen wie sie wollen und was standes dieselbe seind an- „langt, soll sich der Rath erstlich und vor der einnehmung eines jed- „weden condition, vorhaltens, lebens und wandels und worumb er „aus Böhmen weichet, wol erkundigen, wie sichs befindet vnterthe-

*) Vergl. Pelzel, Gesch. der Böhmen II. 790 fg.

**) Der Eid lautete: „Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß ich Churf. Durchl. zu Sachsen, meinem gnädigsten Herrn, unter deren gnädigsten Schutz als ein Exulant ich mich begeben, getreu und gewehr sein will, Ihr Churf. Durchl., auch E. E. Raths und Gemeiner Stadt allhier Schaden warnen und Frommen fördern, als ein frommer getreuer Mann seiner hohen und vorgesezten Obrigkeit thun soll, will mich auch in keine fremde Kriegsbestallung einlassen, auch mit des H. Röm. Reichs und Ihrer Churf. Durchl. Feinden aller verdächtigen Correspondentz eines oder des andern Orts gänzlich enthalten, so wahr mir Gott helfe und sein heil. Wort.“